

## Corona-Informationen



Sehr geehrte Damen und Herren,

nun hat die Bayerische Staatsregierung die ersten Informationen für das **Soforthilfeprogramm** bekannt gemacht. Sie finden die Informationen neben den beiliegenden Anlagen unter dem folgenden Link: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> Die Anträge können von gewerblichen Unternehmen, Betrieben und Freiberuflern mit maximal 250 Erwerbstätige gestellt werden. Die Höhe der Soforthilfe ist an der Zahl der Erwerbstätigen gestaffelt:

bis zu 5 Erwerbstätige EUR 5.000

bis zu 10 Erwerbstätige EUR 7.500

bis zu 50 Erwerbstätige EUR 15.000

bis zu 250 Erwerbstätige EUR 30.000

Wir haben Ihnen noch ein **Update zum Kurzarbeitergeld** zusammengestellt:

Allgemeine Informationen zu den Voraussetzungen und zum Beantragungsverfahren finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>. Die **Anzeige über den Arbeitsausfall** muss bis **spätestens 31. 03. 2020** bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen sein, wenn im März 2020 bereits Kurzarbeit durchgeführt wird. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber freiwillige Zuschüsse an den Arbeitnehmer bezahlt, damit der Arbeitnehmer in Summe dasselbe Netto-Entgelt wie bisher hat. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf darauf an, um die Details im Einzelfall mit Ihnen klären zu können.

Eine aktuelle Zusammenfassung der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld finden Sie unter folgendem Link: <http://ba-arbeitgebernews.de/archiv/4722/4722.htm#18993>

Wir als Kanzlei versuchen, unseren Kanzleibetrieb bestmöglich aufrecht zu erhalten. Unser Kompetenzzentrum Rechnungswesen gibt sein Bestes, damit alle Lohnabrechnungen pünktlich für Ihre Mitarbeiter fertig sind. Gleichzeitig versuchen wir sämtliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen fristgerecht fertig zu stellen. Sollten sich Engpässe auftun, so geben wir Ihnen frühzeitig Bescheid. Entsprechende Notfallpläne sind in unserer Kanzlei aber bereits aufgestellt.

Bleiben Sie gesund. Wir stehen die Krise gemeinsam durch.

Herzlichen Gruß

Ihr Thomas Küffner

PS: Unter folgenden Links gibt es noch weitere auch gute Informationen:

Bayerischer Schutzschirm für Unternehmen:

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

**Liquiditätshilfe der Lf A Förderbank Bayern :**

<https://lfa.de/website/de/index.php?CMPID=92df96a39f9b906c15a4491ce75b518d&f=www.lfa.de>

Schutzschild der Bundesregierung für Beschäftigte und Unternehmen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Bundesagentur für Arbeit: Regelung zur Kurzarbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Arbeitsrechtliche Fragen:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html;jsessionid=4D7B22DE135C2167A2CD64BC1B279E7C?nn=67370>

Dr. Küffner & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Neustadt 532-533  
84028 Landshut  
T +49 871 9222-0  
F +49 871 9222-599  
zentrale@dr-kueffner.de  
www.dr-kueffner.de

 **Küffner**  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer  
Rechtsanwälte

Geschäftsführer:  
Prof. Dr. Thomas Küffner StB, WP, RA f. SteuerR;  
Stephanie Küffner StB, RA;  
Dr. Peter Alavi Dehkordi StB, WP  
Sitz Landshut, AG Landshut, HRB 1502

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden. Hinweis: Ihre Abmeldung umfasst auch den Newsletter.

# Antrag auf Soforthilfe

Stadt München bzw.  
örtlich zuständige Regierung

**Soforthilfeprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,  
Landesentwicklung und Energie  
(„Soforthilfe Corona“)**  
**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für von der Coronakrise 03/2020  
besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier  
Berufe**

<b>1.</b>	<b>Antragsteller:</b>	
1.1.	Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe mit bis zu 250 Arbeitnehmern mit Betriebsstätte in Bayern. <b>Nicht gefördert</b> werden: Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Coronakrise 03/2020 zurückzuführen (vgl. hierzu die Erklärung unter Ziffer 8.7).	
1.2.	Firma / Name, Vorname	
	Rechtsform / Handelsregisternummer	
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Telefon / Telefax	
	E-Mail-Adresse	
<b>2.</b>	<b>Bankverbindung Firmenkonto:</b>	
	IBAN:	BIC:
	Kreditinstitut:	
<b>3.</b>	<b>Branche (Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit):</b>	
<b>4.</b>	<b>Anzahl der Beschäftigten (Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitkräfte umrechnen):</b>	

<b>5.</b>	<b>Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass</b> (kurze Erläuterung)	
<b>6.</b>	<b>Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses:</b>	
<b>7.</b>	<b>Art und Umfang der Förderung, Antragsfrist:</b>	
7.1.	Die Zuschüsse werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten: Bis 5 zu Beschäftigte max. 5000 Euro, bis zu 10 Beschäftigte max. 7500 Euro, bis zu 50 Beschäftigte max. 15.000 Euro, bis zu 250 Beschäftigte max. 30.000 Euro (siehe Richtlinie des StMWi v. 17.März 2020, Az.:3560/33/1).	
7.2.	Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.	
<b>8.</b>	<b>Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend):</b>	
8.1.	Ich versichere, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Coronakrise vom Frühjahr 2020 ist.	<input type="radio"/>
8.2.	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.	<input type="radio"/>
8.3.	Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="radio"/>
8.4.	Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.	<input type="radio"/>
8.5.	Den in den Richtlinien geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen stimme ich zu.	<input type="radio"/>
8.6.	Einer etwaigen Überprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, den Genehmigungsbehörden und der Europäischen Kommission stimme ich zu.	<input type="radio"/>
8.7.	Ich erkläre, dass es sich bei meinem Unternehmen <u>nicht</u> um ein <b>Unternehmen in Schwierigkeiten</b> gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), (siehe Nr. 1.1) handelt.	<input type="radio"/>
8.8.	Ich versichere, dass ich den de-minimis-Rahmen (200.000 € in 3 Jahren) mit dieser Soforthilfe nicht überschreite.	<input type="radio"/>
8.9.	Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben werde.	<input type="radio"/>
8.10.	Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) erhaltene Soforthilfe zurückzahlen muss.	<input type="radio"/>
8.11.	Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.	<input type="radio"/>

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des Antragstellers</b>
-------------------	--



Der Referent für Arbeit und Wirtschaft Clemens Baumgärtner

## Wirtschaftliche Hilfen für Unternehmen in Zeiten von COVID-19

Stand 17.03.20 16:27

### Landeshauptstadt München:

Zuständige Gesundheitsbehörde für München ist das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU). Das RGU ist in enger, fachlicher Abstimmung mit den oberen Gesundheitsbehörden des Freistaates Bayern.

Es wurde ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einberufen.

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) hat ein **Bürgertelefon** eingerichtet: **089 233-44740** (Montag-Sonntag 8 -18 Uhr)

### Inhalt

Wirtschaftliche Hilfen für Unternehmen in Zeiten von COVID-19.....	1
Landeshauptstadt München:.....	1
News für Unternehmer.....	1
Bestimmungen für Geschäfte und Gastronomie !!!WICHTIG!!!.....	2
Kurzarbeiterregeln.....	3
Verstärkung der Investitionen der Bundesregierung.....	3
Steuerstundungen.....	3
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.....	4
Kommunaler Rettungsschirm.....	4
Hilfemöglichkeiten für städtische Gewerbemieter.....	4
Förderungen.....	4
Bürgschaften.....	5
Drohende Insolvenz.....	5
Weitere Informationen und Kontaktdaten.....	5

### News für Unternehmer

+++Bayerischer Ministerpräsident Söder ruft den Katastrophenfall aus und kündigt ein Hilfspaket i.H.v. 10 Mrd. € an. Spezielle Bürgschaftsrahmen sowie finanzielle **Soforthilfen** zwischen 5.000 und 30.000 €.+++ | BR24 16.03.2020

**!!!WICHTIG!!! Derzeit tagt das Kabinett und berät über die Abwicklung der finanziellen Unterstützungsleistungen. Wir hoffen auf eine schnelle Konkretisierung der o.g. Soforthilfen und bitten Sie daher noch um Geduld.**

+++Bundesregierung setzt **3-Wochen-Pflicht für Insolvenzanträge** bis Ende September aus.+++ | Tagesschau 16.03.2020

+++Bundeswirtschaftsminister Altmaier legt **Drei-Stufen-Plan** vor. Stufe 1: Bestehende Instrumente wie Bürgschaften und KfW-Kredite sowie Erleichterung beim Kurzarbeitergeld; Stufe 2: Flexiblere Kredite sowie Aufstockung bestehender Töpfe durch die Bundesregierung; Stufe 3: Umfassende Konjunkturprogramme (ähnl. Finanzkrise 2008)+++ | Tagesschau 16.03.2020

+++Bundesfinanzminister Scholz sagt Unternehmen **Kredite ohne Begrenzung** zu.+++ | Tagesschau 13.02.2020

+++**EZB** beschließt umfassendes **Maßnahmenpaket** gegen wirtschaftliche Folgen und steckt bis zum Jahresende 120 Mrd. € zusätzlich in Anleihenkäufe+++ | Focus 12.03.2020

+++Videokonferenz des Europäischen Rats – EU-Kommissionspräsidentin Von der Leyen kündigt **Finanzhilfen i.H.v 25 Mrd. Euro** an+++ | Tagesschau 11.03.2020

**Quellen:** IHK für München und Oberbayern, Tagesschau, Focus, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bayerisches Wirtschaftsministerium, Robert Koch Institut, BR24

### **Bestimmungen für Geschäfte und Gastronomie !!!WICHTIG!!!**

Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16.03.2020, 13.58 Uhr:

1. Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.
2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

**Nach Auffassung der Handwerkskammer für München und Oberbayern fallen darunter keine Handwerksbetriebe (bspw. auch Friseurbetriebe, da sie weder Einzelhandel noch Ladengeschäft sind), auch keine Kosmetikbetriebe. Für Betriebe, die Handwerk und Einzelhandel betreiben, wird empfohlen, den Einzelhandel einzustellen.**

3. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.
4. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

**Hiervon werden momentan laut Auskunft des KVRs KEINE Ausnahmen genehmigt**

**Das Zuwiderhandeln kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden, §75 IfSG.**

## Die Einhaltung der Maßnahme wird überprüft.

5. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 4 gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchlG:
  - a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
  - b. an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Diese Maßnahmen wurden durch eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt.

## Kurzarbeiterregeln

Koalition einigt sich auf Coronavirus-Hilfen (Stand 16.03.2020 14.53 Uhr/ Tagesschau und Focus):

- Hürden für **Kurzarbeitergeld** von der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden deutlich gesenkt.
- Das Kabinett brachte den Gesetzentwurf inzwischen im Eilverfahren auf den Weg.
- Das Kurzarbeitergeld kann lt. Aussage von Herrn Bundesarbeitsminister Hubertus Heil bereits rückwirkend zum 1. März beantragt werden.
- Kurzarbeitergeld wird bei einem Ausfall von 10 Prozent der Belegschaft gewährt. Bisher lag der Wert bei einem Drittel.
- Schickt ein Arbeitgeber Mitarbeiter in Kurzarbeit, übernimmt die BA 60 % des ausgefallenen Nettolohns. Bei Arbeitnehmer mit Kind sind es 67%.
- Die Auszahlung wurde zudem von 12 auf 24 Monate verlängert.
- Sozialversicherungsbeiträge, die auf Kurzarbeit zu zahlen sind, werden in voller Höhe erstattet. Mit Rückstellungen der BA von 26 Mrd. € sollte dies stemmbar sein.
- Diese Regelungen sollen auch für Leiharbeitnehmer möglich sein.
- **[Antrag auf Kurzarbeitergeld sowie Näheres](#) (Hotline für Beantragung von Kurzarbeitergeld Tel. 0800 45555 20)**

## Verstärkung der Investitionen der Bundesregierung

- Die Koalitionsspitzen hatten sich auf eine [Verstärkung der Investitionen](#) um 12,4 Mrd.€ bis 2024 geeinigt (jährlich. 3,1 Mrd.€).
- Zudem wird die Bundesregierung Vorschläge für Liquiditätshilfen für Unternehmen unterbreiten, die besonders von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.
- Die Mittel kommen aus dem Jahresüberschuss 2019 mit 13,5 Mrd. €

## Steuerstundungen

Erste Einschätzung der Stadtkämmerei München vom 12.03.2020 zum Antrag Nr. 14-20 / A 06953 des Herrn BM Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Podiuk, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 09.03.2020 zur Stundung der Gewerbesteuer:

- Stundungsbedürftigkeit ist dann gegeben, wenn ein Zahlungspflichtiger, für den die Zahlung einer Forderung bei Fälligkeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine erhebliche Härte bedeutet, weil er insbesondere nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und sich diese auch nicht in zumutbarer Weise beschaffen kann.
- Eine Stundung ist somit gerade für die sich als unmittelbare Folge des Coronavirus ergebenden Umsatzeinbußen, Verlust von Einnahmemöglichkeiten, bereits getätigte Investitionen (z.B. für Messebauten), die sich nun nicht rentieren, **gerade das geeignete und vom Gesetzgeber auch vorgesehene Mittel, um einer wirtschaftlichen Notlage der Zahlungspflichtigen zu begegnen.**
- Die Entscheidung über den Stundungsantrag (zu beantragen bei der Stadtkasse SKA) liegt im Ermessen der der Behörde. Bei der LHM ist es wie bei anderen Kommunen auch üblich, dass bei Stundungsanträgen immer die wirtschaftliche Gesamtsituation unter Einbeziehung



aller Verbindlichkeiten/ aller Gläubiger betrachtet wird.

- **Gewerbesteuvorauszahlungen** können auf Null reduziert werden. Hierzu ist ein Antrag bei der Stadtkasse SKA 4.1 Gewerbesteuer stellen.

PM des Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Ein Schutzschild für Beschäftigte Unternehmen vom 13.03.2020:

- Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer können in wirtschaftlich schwierigen Lagen gestundet werden.
- Dies erfolgt auf **Antrag** beim zuständigen Finanzamt
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

### Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Dies ist möglich, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre, wie z.B. ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten.
- Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus.
- Über diesen Antrag entscheidet dann die Krankenkasse nach pflichtgemäßem Ermessen.

### Kommunaler Rettungsschirm

Die Installierung eines Rettungsschirms für kleine und mittelständische Unternehmen stellt nach Art. 83 Bayerische Verfassung und nach Art. 7 Gemeindeordnung **keine Aufgabe einer Kommune** da. Die Europäische Union, das Bundesministerium für Wirtschaft (3 – Stufen - Plan) und der Freistaat Bayern haben Hilfen und Unterstützung für betroffene Unternehmen angekündigt (siehe oben).

### Hilfemöglichkeiten für städtische Gewerbemieter

Befindet sich momentan in Prüfung.

Münchner Gewerbehöfe (MGH):

Die MGH bietet Ihren Mietern – ähnlich wie bei der Finanzkrise – eine vorläufig auf 6 Monate befristete 50%ige Mietstundung an. Voraussetzung ist eine vom Steuerberater beigebrachte Bestätigung, dass die wirtschaftliche Problemlage nun kurzfristig im Rahmen der Coronakrise entstanden ist. Mieterlässe sind vorerst nicht geplant.

### Förderungen

- Den betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus eine [kostenlose Beratung, bewährte Darlehensprogramme sowie Risikoentlastungen durch Haftungsfreistellungen und Bürgschaften der LfA](#) zur Verfügung. Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die LfA-Förderangebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden. **Hotline Lfa 089 / 21 24 – 10 00**).
- Genutzt werden können auch bewährte Förderinstrumente. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet KfW-Unternehmerkredite und ERP-Gründerkredite an. Beantragen können Sie diese bei den Banken und Sparkassen. Die KfW hat eine **Hotline für gewerbliche Kredite eingerichtet 0800 539 9001**.

## Bürgschaften

Für wirtschaftlich gesunde Unternehmen können [Bürgschaften für Betriebsmittelkredite](#) zur Verfügung gestellt werden. Handelt es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission, muss der Einzelfall in der Regel notifiziert und genehmigt werden, bei großen Unternehmen immer. Näheres im [Finanzierungsportal](#) der Bürgschaftsbanken.

## Drohende Insolvenz

Bei Beratungsbedarf zu einer **möglichen Insolvenz** verweisen wir auf den [IHK-Ratgeber der IHK für München und Oberbayern](#).

Ansprechpartner:

Betriebswirtschaftliche Beratung in der IHK

[beratung@muenchen.ihk.de](mailto:beratung@muenchen.ihk.de)

Tel.: 089/5116-2222

[Weitere Informationen](#) zu Kurzarbeit, Förderungen sowie News befinden sich ebenfalls auf der Seite.

## Weitere Informationen und Kontaktdaten

- **Bayerisches Wirtschaftsministerium:**  
Hervorragender [erster Überblick](#)
- Robert Koch Institut  
Zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention. [Allgemeine Fragen](#) zum Virus und Krisengebiete sowie eine Liste zu [FAQs](#).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:  
[FAQs zu Arbeitsrechtliche Fragen für Unternehmer:](#)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:  
Übersicht zu [Kontakten und allgemeine FAQs](#) für Unternehmen:
  - ➔ Hotlines für Unternehmen:  
Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus  
Telefon: 030 346465100  
Montag – Donnerstag  
8:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
  - ➔ Hotline zu Fördermaßnahmen:  
Förderhotline: 03018615 8000  
Montag - Donnerstag  
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
  - ➔ Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr von Schutzausrüstung:  
BAFA-Hotline: 06196 908-1444  
E-Mail: [schutzausruestung@bafa.bund.de](mailto:schutzausruestung@bafa.bund.de)
  - ➔ Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:  
Telefon: 0 30 18615 1515  
Montag – Freitag  
9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
  - ➔ Beantragung von Kurzarbeitergeld:  
Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.  
Unternehmerhotline der Bundesagentur:  
Telefon: 0800 45555 20
  - ➔ Hotlines für Bürgerinnen und Bürger:  
Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus:  
Telefon: 030 346465100  
Montag – Donnerstag  
8:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag  
8:00 bis 12:00 Uhr

Wir hoffen, dass wir Ihnen eine erste Hilfestellung geben konnten und werden Sie über weitere Unterstützungsangebote, die für Ihre Situation hilfreich sein könnten, informieren. Dieses Paper wird fortlaufend aktualisiert.